

## HPR

Vi.S.d.P. Thomas Krämer

## Inhalt:

## Seite 1- 3

Evaluierung des Projektes „Einrichtung einer Generalzolldirektion“

Seite 1

Gewährung von Stellenzulagen bei lang andauernder Erkrankung

Seite 1

Sachstand IT-Verfahren Projekt ProFiS 2.0

Seite 2

Auswirkungen der Arbeitszeit ohne Anrechnung von Pausen in ausgewählten Bereichen der Bundesverwaltung; Bestandsaufnahme zur Anrechnung von Ruhepausen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AZV

Seite 2

Aktuelles aus dem Tarifbereich

Seite 3

## Evaluierung des Projektes „Einrichtung einer Generalzolldirektion“



Coloures-Pic-Stock.adobe.com

Am 10. Februar 2020 hat unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen, der Generalzolldirektion, der Partnerschaft Deutschland (PD) sowie der zuständigen Interessenvertretungen eine Kick-Off-Veranstaltung zur Evaluierung des Projekts „Einrichtung einer Generalzolldirektion“ sowie Neuorganisation der Abteilung III stattgefunden. Im Wesentlichen wurden die Ziele dieser Evaluierung und dessen Zeitplan den Anwesenden erläutert. Des Weiteren stellte sich das Evaluierungsteam der PD vor und wurde die personelle Verantwortung zur Durchführung die-

ser Evaluierung dargestellt. Für die Ortsebene werden exemplarisch fünf Hauptzollämter und zwei Zollfahndungsämter untersucht. Dafür vorgesehen sind die Hauptzollämter Hamburg, Frankfurt a.M., Lörach, Dresden sowie Regensburg und die Zollfahndungsämter Berlin-Brandenburg und Stuttgart. Bereits bis Ende November 2020 soll ein abgestimmter Abschlussbericht vorliegen. Der Hauptpersonalrat wird die Evaluierung personalvertretungsrechtlich begleiten. Der BDZ wird zum Evaluierungsstand fortlaufend berichten.

## Gewährung von Stellenzulagen bei lang andauernder Erkrankung

Dem BDZ-geführten HPR ist es auf Betreiben des Berichterstatters für das Zulagenwesen, Hans Eich, gelungen, dass das BMF im vergangenen Jahr die Gewährung von Stellenzulagen für den Zoll bei lang andauernder Erkrankung neu geregelt hat. Mit BMF-Erlass vom 19. September 2019 sind bei Erkrankungen über die Dauer von

sechs Monaten hinaus die Stellenzulagen (z.B. Polizeizulage) nicht mehr einzustellen (wir berichteten HPR kompakt September 2019). Die neue Erlassregelung wurde nicht von jeder personalführenden Stelle korrekt angewandt und so ist aktuell dem zuständigen Service-Center eine Einstellung der Polizeizulage berichtet worden. Daher bittet der

HPR, dass die Personalräte bei den örtlichen Dienststellen ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Anwendung der oben genannten

Erlassregelung durch die personalführenden Stellen richten. Das BMF hat seinerseits in der Dienstbesprechung Besoldung vom 22./23.

Januar 2020 die Service-Center für dieses Thema sensibilisiert.

## Sachstand IT-Verfahren Projekt ProFiS 2.0

Die Personalvertretungen der Pilotierungsämter ProFiS 2.0 der Hauptzollämter Erfurt, Nürnberg und Münster haben dem Hauptpersonalrat Berichte zum Sachstand der Pilotierung vorgelegt. Unter anderem wurden unklare Datenschutzprobleme, technische

Probleme sowie ein fehlendes Statistikmodul kritisch angesprochen. Für den Hauptpersonalrat ist jetzt zu klären, inwieweit personalvertretungsrechtliche Grundsätze berührt sind. Insbesondere im Hinblick auf eine Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäf-

tigten. Der Hauptpersonalrat hat deshalb eine außerordentliche Lenkungsausschusssitzung des Projekts ProFiS 2.0 in der 8.KW einberufen lassen. Der BDZ wird weiterhin zum Sachstand berichten.

## Auswirkungen der Arbeitszeit ohne Anrechnung von Pausen in ausgewählten Bereichen der Bundesverwaltung; Bestandsaufnahme zur Anrechnung von Ruhepausen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AZV

Anfang April 2019 fand zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), der Generalzolldirektion (GZD) und dem Bundesrechnungshof (BRH) eine Besprechung zu einer Prüfung des BRH zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Arbeitszeit ohne Anrechnung von Pausen in ausgewählten Bereichen der Bundesverwaltung statt. Zuvor hatte der BRH im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass die Umsetzung des BMF-Erlasses vom 26. Juni 2015 zur Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit (sog. Pausenlose Arbeitszeit) durch die damaligen fünf Bundesfinanzdirektionen (BFDen) in verschiedenen Arbeitsbereichen des Zolls bundesweit uneinheitlich angewandt wurde.

### BMF packt bei der pausenlosen Arbeitszeit ein heißes Eisen an!

Das BMF bat die GZD Direktion I in einem aktuellen Erlass um eine vollumfängliche Bestandsaufnahme in den Bereichen der Sachgebiete C, E und im Grenzabfer-

tigungsdienst mit Schichtdienst hinsichtlich der Handhabung der Anrechnung von Pausenzeiten auf die Arbeitszeit durchzuführen. Davon betroffen ist auch die Dienstvereinbarung vom 1. Mai 2012 zwischen dem BMF und dem HPR zur Zulassung vom Arbeitszeitgesetz abweichender Arbeits- und Ruhezeitenregelungen für Tarifbeschäftigte in den Sachgebieten C und E der HZÄ, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind.

Die GZD beabsichtigt offenbar, sich sämtliche Dienstvereinbarungen der HZÄ zu den Sachgebieten C, E und der Grenzabfertigung mit Schichtdienst vorlegen zu lassen. Über die Bestandsaufnahme ist dem BMF bis zum 15. Mai 2020 zu berichten. Der HPR wurde über die beabsichtigte Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt und wird zu gegebener Zeit beteiligt. Wegen der sensiblen Thematik bittet das BMF die GZD, die Personal- und Interessenvertretungen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubinden.

### Vorausiegender Gehorsam ist nicht angezeigt

Die Ankündigung der beabsichtigten vollumfänglichen Bestandsaufnahme „pausenlose Arbeitszeit“ in der Zollverwaltung wegen der BRH-Prüfung war auch Gegenstand der Jahrestagung der Zollverwaltung am 04.12.2019 in Hamburg. Dabei stellte die GZD – Direktion I lediglich den Sachverhalt und die geplanten Abläufe dazu dar. Es hat sich leider in der Folge der Tagung gezeigt, dass dieser Vortrag von mancher Hauptzollamtsleitung so interpretiert wurde, dass bestehende Dienstvereinbarungen auf der Ortsebene im Vorfeld der BRH-Prüfung umgehend überprüft und mit konkretisierenden Hinweisen zur Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit ergänzt werden sollen.

Aus diesem Grund bittet der HPR die örtlichen Personalräte kurzfristig keine über die bisher geltenden örtlichen Arbeitszeitregelungen in den Sachgebieten C, E und

dem Grenzabfertigungsdienst mit Schichtdienst mit der Dienststelle hinaus zu treffen.

**Vorsorglich macht das BMF die GZD in diesem Erlass darauf aufmerksam, dass der Bezugserlass vom 26. Juni 2015, unabhängig von der Bestandsaufnahme, unverän-**

**dert weiter gilt. Das bedeutet u.a. auch, dass die auf der Grundlage der Bezugserlasse erteilten Zulassungen der Anrechnung der Ruhezeiten auf die Arbeitszeit wirksam bleiben.**

Der BDZ und seine Mehrheitsfraktionen im HPR und BPR werden

sich zweifelsohne vehement gegen eine Verschlechterung bei der Anrechnung der Pausenlosen Arbeitszeit einsetzen!

Wir werden über dieses sensible Thema weiter berichten!

## Aktuelles aus dem Tarifbereich

Endlich und längst überfällig! Im Rahmen der Sitzung des Hauptpersonalrats wurde dem Gremium mitgeteilt, dass eine positive Entscheidung zur Höhergruppierung der Tarifbeschäftigten im Bereich Ausfuhrkassenzettel (AKZ) des Hauptzollamts Lörrach von Entgeltgruppe 4 nach Entgeltgruppe 5 vorliegt. Die benötigten Stellen wurden bereits beim zuständigen Arbeitsbereich der Generalzolldirektion angefordert. Somit steht einer Höhergruppierung nichts mehr

im Wege. Für den BDZ ist aber noch nicht geklärt, zu welchem Termin die Höhergruppierungen vorgenommen werden sollen. Diese Frage wurde bisher noch nicht beantwortet. Der BDZ fordert hierzu ebenfalls endlich eine klare und vor allem für die Beschäftigten positive Entscheidung. Wenn man bedenkt, dass dieser Vorgang gut ein Jahr hin- und hergeschoben wurde, sollten den Tarifbeschäftigten keine monetären Nachteile bei einer rückwirkenden Höhergruppierung

entstehen. Was das Hauptzollamt Singen angeht bleibt der BDZ bei seiner Forderung die Tarifbeschäftigten im Bereich AKZ von Entgeltgruppe 4 nach Entgeltgruppe 5 höher zu gruppieren. Aussagen der Leitung, keinen Anlass dafür zu sehen, entbehrten jeder Grundlage. Untätigkeit ist Stillstand zum Nachteil der Tarifbeschäftigten! Etwas mehr Wertschätzung der Leistung würde dem Hauptzollamt Singen guttun!